

## **Benutzungsordnung** **für die Büchereien der Samtgemeinde Horneburg**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 27.03.1980 die Benutzungsordnung für die Bücherei(en) in der Samtgemeinde Horneburg erlassen, die durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 01.12.1988 durch eine 1. Änderung ergänzt wurde.

### **§1 - Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Bücherei (en) steht jedermann frei.
- (2) Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche haben eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beizubringen.  
Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird jeder Benutzer in die Stammleserkartei aufgenommen.
- (3) Jeder Benutzer verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung der Bücherei (en) ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Wohnungswechsel ist der Büchereileitung sofort mitzuteilen.
- (5) Für den überregionalen Leihverkehr wird für das Ausleihen eines Buches eine Gebühr von 3,- € erhoben.
- (6) Für die Leser der Büchereien wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Hierfür wird für Erwachsene ab 18 Jahren eine Gebühr von 3,- € pro ausgestelltem Ausweis erhoben.

### **§2 - Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen und für DVDs 1 Woche. Die Ausleihgebühr beträgt 1,- € / Woche / DVD.
- (2) Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig zu entleihenden Bücher wird auf jeweils fünf Exemplare festgesetzt, die Anzahl der gleichzeitig zu entleihenden DVDs wird auf jeweils zwei Exemplare festgesetzt.
- (3) Entlehene Bücher und DVDs dürfen nicht weiterverliehen werden.
- (4) Werke der Handbücherei (Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen) können nur in den Räumen der Bücherei (en) eingesehen werden.

### **§3 - Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer höchstens zweimal durch eine Karte gebührenpflichtig aufgefordert, die Bücher bzw. DVDs zurückzugeben.
- (2) Für die erste Aufforderung ist eine Gebühr von 1,- €, für die zweite Aufforderung eine Gebühr von 1,50 € zu zahlen.
- (3) Bleiben beide Aufforderungen erfolglos, werden die Bücher bzw. DVD im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen.
- (4) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird außerdem je Band und je angefangene Woche des Überschreitens eine Gebühr in Höhe von 0,30 € erhoben. Bei Überschreiten der Ausleihfrist für eine DVD wird außerdem je DVD und je angefangene Woche des Überschreitens eine Gebühr in Höhe von 2,- € erhoben.
- (5) Die Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitung werden bei Nichtbezahlung ebenfalls im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben.

### **§4 - Buchbehandlung und Ersatz**

- (1) Bücher, Kataloge, Zeitschriften und DVD sind schonend zu behandeln.
- (2) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust von Büchern und DVD haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden bis zum vollen Ersatz einschl. der entstandenen Nebenkosten (Anschaffungskosten, Einbindekosten, Portokosten).

- (3) Benutzer, in deren Wohnung oder Familie eine ansteckende Krankheit ausbricht, dürfen die Bücherei(en) während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Samtgemeinde Horneburg zu benachrichtigen, damit für die Abholung der Bücher sowie DVD und eine evtl. Desinfektion gesorgt werden kann.
- (4) Die Kosten für eine evtl. Desinfektion der Bücher und DVD trägt der Benutzer. Sie können notfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Der Verlust von Büchern und DVD ist sofort anzuzeigen.
- (6) Die Samtgemeinde Horneburg haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

### **§5 - Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Samtgemeindeausschuss durch Beschluss festgelegt.

### **§6 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

21640 Horneburg, 19.12.2007

Samtgemeinde Horneburg

---

**Die Satzung wurde mit der 1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 15. Dezember 1988.**

---

Die **2. Änderung** wurde am 24.09.2002 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 42 am 24.10.2002 veröffentlicht.

- Geändert § 1 Abs. 5
  - Geändert § 3
- 

Die **3. Änderung** wurde am 11.12.2003 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 1 am 08.01.2004 veröffentlicht – Inkrafttreten zum 01.01.2004

- Geändert § 1 (neuer Absatz 6)
- 

Die **4. Änderung** wurde am 19.12.2007 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 7 am 14.02.2008 veröffentlicht – Inkrafttreten zum 01.01.2008

- Geändert § 2
  - Geändert § 3
  - Geändert § 4
-